

## Ab- und Verrechnungsbestimmungen

in der Fassung StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 23/2006

### 1. Rechnungslegungsberechtigung:

1.1. Eine Verrechnung von Leistungspreisen laut Anlage 2 dieser Leistungs- und Entgeltverordnung ist im Sinne der Übergangsbestimmungen des § 51 a Abs. 3 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 nur dann möglich, wenn der von der Landesregierung bereits rechtskräftig angepasste betriebsbewilligte oder anerkannte Leistungserbringer oder neu betriebsbewilligte oder neu anerkannte Leistungserbringer anhand der neuen Rechtslage in einem aufrechten Vertragsverhältnis gem. § 10 Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 zum Land Steiermark steht (Rahmenvertrag).

1.2. Im Sinne der Übergangsbestimmungen gilt für die Verrechnung gem. § 51 a Abs. 3 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 weiters, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 von der Landesregierung festgesetzten Leistungspreise (Alltagsatz-Altstundensatz), längstens bis zur rechtskräftig angepassten neuen Betriebsbewilligung oder Anerkennung (Eignungsfeststellung) weiter verrechnet werden können, wenn die Voraussetzungen des § 51 a Abs. 2 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 vorliegen.

### 2. Rechnungslegungsbestimmungen:

#### 2.1. Rechnungslegung:

2.1.1. Die Rechnungslegung erfolgt seitens des Leistungserbringers nach Ablauf des Monats und nach erbrachter Leistung (das Zahlungsziel beträgt 6 Wochen).

2.1.2. Bei noch nach der alten Rechtslage betriebsbewilligten Leistungserbringern ohne rechtskräftig angepassten neuen Betriebsbewilligungsbescheid beziehungsweise Anerkennungsbescheid gem. Punkt 1.2. sind hinsichtlich der Verrechnung die Bestimmungen der Punkte 2.2. bis 2.7. sinngemäß anzuwenden.

#### 2.2. Rechnungslegung stationäre Leistungsarten - Vollzeit

2.2.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt tageweise (Tagsatz) je Minderjährigen und gewährter Leistungsart.

2.2.2. Je nach Leistungsinhalt ist bei vollstationären Einrichtungen im Rahmen der „Vollen Erziehung“ von 365 (ausgenommen das Schaltjahr) verrechenbaren Tagen auszugehen. So genannte (Regel-) Schließzeiten sind unzulässig. Sonderbetriebsformen (beispielsweise schulzeitlich geführte Leistungsarten) sind vertraglich mit der Landesregierung festzulegen und dann entsprechend den vertraglichen Regelungen abzurechnen.

2.2.3. Der Ein- und Austrittstag eines Minderjährigen bei vollstationären Leistungsarten ist zur Verrechnung zu bringen.

2.2.4. Die Leistungserbringer von vollstationären Leistungsarten sind verpflichtet, bei der Rechnungslegung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum die Anwesenheitsliste beizulegen.

2.2.5. Je betreuten Minderjährigen sind alle Abwesenheitstage pro Monat in Anwesenheitslisten gesondert auszuweisen, wobei Abwesenheitstage, wie Beurlaubung, Krankenhausaufenthalt oder sonstige Abwesenheiten gesondert anzuführen sind.

2.2.6. Für die Genehmigung von verrechenbaren Abwesenheiten (Punkt 2.3., 2.4. und 2.5.) von Minderjährigen sind die leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaften / der Magistrat Graz zuständig.

2.2.7. Bei genehmigten Abwesenheiten (Punkte 2.3.5, 2.4.3 und 2.5.) sind die Tagsätze bei Tagesbetreuungsleistungen um 10 Prozent und bei Wohnversorgungsleistungen um 7 Prozent zu reduzieren.

#### 2.3. Abwesenheit durch Beurlaubung:

2.3.1. Bei Leistungsarten in teilstationären Betrieben (248 Betriebstage) kann ein Minderjähriger maximal 30 Arbeitstage pro Jahr gegen Verrechnung beurlaubt werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.

2.3.2. Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine teilstationär geführte Einrichtung ein, so gebühren aliquot je vollen Monat 2,5 Urlaubstage, die sich ergebende Anzahl von Urlaubstagen ist immer auf volle Tage aufzurunden.

2.3.3. Bei Leistungsarten in vollstationären Einrichtungen (365 Betriebstage) kann eine urlaubsbedingte Abwesenheit der Minderjährigen von maximal 37 Tagen pro Jahr verrechnet werden, wenn dies für das Wohl des Minderjährigen erforderlich ist.

2.3.4. Tritt ein Minderjähriger während des Jahres in eine vollstationär geführte Einrichtung ein, so können aus urlaubsbedingter Abwesenheit aliquot je vollem Monat 3 Tage verrechnet werden.

2.3.5. Aufgrund wichtiger persönlicher und familiärer Gründe kann von der leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz über einen entsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringers ein zusätzlicher Sonderurlaub bei vollstationärer beziehungsweise teilstationärer Betreuung gegen Verrechnung des Leistungspreises genehmigt werden, wenn dies zum Wohle des Minderjährigen erforderlich ist.

#### **2.4. Krankheitsbedingte Abwesenheiten (Krankenhausaufenthalt, Sonstige Einrichtungen):**

2.4.1. Maximal 3 aufeinander folgende Arbeitstage als krankheitsbedingte Abwesenheit des Minderjährigen bedürfen keiner ärztlichen Bestätigung, in diesem Falle können die Leistungspreise in voller Höhe verrechnet werden. Diese krankheitsbedingten Abwesenheiten bedürfen nur der Dokumentation in der Anwesenheitsliste.

2.4.2. Bei einer krankheitsbedingten Abwesenheit von 4 und höchstens 25 ununterbrochenen Arbeitstagen/vollstationären Betreuungstagen können die Leistungspreise dann verrechnet werden, sofern für die Zeit ab dem vierten Arbeitstag eine Aufenthaltsbestätigung der Krankenanstalt oder sonstigen Einrichtung, in der Einrichtung aufliegt und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zugemittelt wird. Bei einer weiteren krankheitsbedingten Abwesenheit zwischen 26 und 50 ununterbrochenen Arbeitstagen ist eine neuerliche Aufenthaltsbestätigung einzuholen und in der Einrichtung aufzulegen und in Ablichtung der leistungsgewährenden Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz zuzumitteln. Wird bei einer Prüfung durch die/den Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat Graz festgestellt, dass die Aufenthaltsbestätigungen fehlen, so kann der Träger keinen Leistungspreis verrechnen, bei bereits verrechneten Leistungspreisen sind diese zurückzuerstatten.

2.4.3. Auf das Kalenderjahr dürfen nicht mehr als insgesamt 50 Tage als krankheitsbedingte Abwesenheitstage verrechnet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann über einen rechtzeitig eingebrachten, dementsprechend begründeten Antrag des Leistungserbringers die Bezirksverwaltungsbehörde der Magistrat Graz auch mehr als 50 verrechenbare Arbeitstage genehmigen und zur Verrechnung bringen.

#### **2.5. Verrechnung sonstiger Abwesenheitszeiten:**

2.5.1. Bei vollstationären Einrichtungen können sonstige Abwesenheiten wie Berufsschulaufenthalte, Abwesenheiten zum Zwecke der beruflichen Orientierung beziehungsweise

Aufbildungsmaßnahmen, diagnostische Abklärungen, Haftaufenthalte und dergleichen bei Vorliegen entsprechend schriftlicher Nachweise über einen Antrag des Leistungserbringers an die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise den Magistrat Graz zur Abrechnung gebracht werden.

#### **2.6. Verrechnung von Zusatzpaketen und Sonderkosten:**

2.6.1. Die Zusatzpakete (Anlage 2, II.A. und II.B.) können nur dann zur Grundleistung (Anlage 2, I.A. bis I.F.) verrechnet werden, wenn die leistungsgewährende Bezirksverwaltungsbehörde oder der Magistrat das Erfordernis eines derartigen Zusatzpaketes festgestellt hat.

2.6.2. Die Verrechnung von Sonderkosten ist für stationäre Leistungsarten (Anlage 2, I.A. bis I.J. – exclusive WLA-Arbeitstraining) nur über einen begründeten Antrag des Leistungserbringers an die Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise den Magistrat Graz, inklusive eines Nachweises über die bisher erbrachten Leistungen im Rahmen der Verwendung der Tagsatzmittel, möglich.

#### **2.7. Rechnungslegung mobile und ambulante Leistungsarten:**

2.7.1. Die Verrechnung der Leistungspreise erfolgt grundsätzlich nach Leistungszeit (Stundensatz) je Minderjährigen und je gewährter Leistungsart, wobei jeweils zwischen mobilen und ambulanten Leistungsarten getrennt zu verrechnen ist.

2.7.2. Die Rechnungslegung bei mobilen, ambulanten Leistungsarten hat je Minderjährigen und gewährter Leistungsart getrennt nach unmittelbarer Betreuungszeit, der allfälligen mittelbaren Betreuungszeit, der allfälligen Fahrzeit und der Bekanntgabe der allfällig gefahrenen Kilometer zu erfolgen. Fahrtkosten sind ausschließlich im Rahmen der unmittelbaren mobilen Betreuungsleistung verrechenbar (innerbetriebliche Fahrtkosten, wie Behördenwege, Kosten aus Fortbildung und Supervision, Kosten aus der interdisziplinären Zusammenarbeit, sind im Stundensatz inkludiert). Dies gilt nicht für jene Leistungsarten der Anlage 2, welche mit Pauschalsätzen (PS) ausgewiesen sind. Diese Leistungsarten sind mit dem ausgewiesenen Pauschalsatz im gewährten Ausmaß je Klient und Leistungseinheit verrechenbar.

2.7.3. Der Rechnungslegung sind Betreuungsnachweise beizuschließen, welche die unmittelbare Betreuungszeit durch eine Bestätigung des mündig Minderjährigen oder des gesetzlichen Vertreters oder durch den/die fallführenden/e Diplomsozialarbeiter/in nachweisen. Die Dokumentation von allfälligen mittelbaren Betreuungszeiten, allfälligen Fahrtzeiten und allfällig gefahrenen Kilometern (Fahrtenbuch) ist aufzulegen und kann von der leistungsgewährenden Bezirkshauptmannschaft / dem Magistrat Graz eingesehen werden.

2.7.4. Es können nur Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer zur Abrechnung gebracht werden, welche den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die jeweils kürzesten Fahrstrecken sind unter Beachtung des Dienstortes, beziehungsweise des Hauptwohnsitzes des konkreten Leistungserbringers im Rahmen der unmittelbaren Betreuungsleistung beim Minderjährigen verrechenbar.

2.7.5. Sonderleistungen im Rahmen der unmittelbaren Betreuung wie beispielsweise Freizeitaktivitäten und dergleichen sind vor der Erbringung mit dem/der fallführenden Diplomsozialarbeiter/in abzusprechen und von der leistungszuerkennenden Behörde entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu genehmigen, wenn sie dem Wohle des Minderjährigen dienen.

2.7.6. Die Verrechnung von Betreuungsentfallzeiten aus Krankheit beziehungsweise sonstige Abwesenheiten des Minderjährigen ist unzulässig.

2.7.7. Wird in der unmittelbaren Betreuungszeit mehr als ein Minderjähriger betreut, sind die verrechenbaren Kosten (unmittelbare Betreuungszeit, allfällig mittelbare Betreuungszeit, allfällige Fahrtzeit, allfällige Kilometer) entsprechend der Anzahl der betreuten Minderjährigen zu aliquotieren. Dies gilt auch für die Verrechnung von Pauschalsätzen im Sinne der Leistungsarten der Anlage 2, III.H. und III.I.

### **3. Verrechnung von Kostenzuschüssen für Soziale Dienste:**

3.1. Für die Verrechnung von Kostenzuschüssen für soziale Dienste gem. § 43 des StJWG i.d.F. LGBl. Nr. 67/2004 sind die Punkte 1. und 2. je nach Art der Leistungserbringung (mobil, ambulant oder stationär) sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

### **4. Kontrolle der Abrechnung und Controlling:**

4.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, jede Änderung der Grunddaten ohne unnötigen Aufschub sofort (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.

4.2. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, ein Qualitätssicherungs- und Controllingblatt (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.

4.3. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet Kostendaten (je nach technischer Möglichkeit digital) der Landesregierung zu übermitteln.

4.4. Organe der leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz und Organe der Landesregierung können jederzeit im Rahmen der üblichen Betriebszeiten Einsicht in Unterlagen,

Dokumentationen und dergleichen der Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Abrechnung beziehungsweise Verrechnung von Leistungen nehmen.

4.5. Die Leistungserbringer sind über Ersuchen verpflichtet, Unterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung beziehungsweise Verrechnung von Leistungen den leistungsverrechnenden Bezirkshauptmannschaften/Magistrat Graz zu übermitteln.